SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD BANSIN ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 5

„HOTEL ZUR POST – HOTELERWEITERUNG MIT WELLNESSBEREICH“

Planzeichnung (Teil A)

M. : 1 : 200

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 06.05.1998 (GVOBl. M - V S. 468) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2001 (GVOBl. M-V S. 65) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Bansin vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hotel zur Post – Hotelerweiterung mit Wellnessbereich“ im Seebad Bansin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

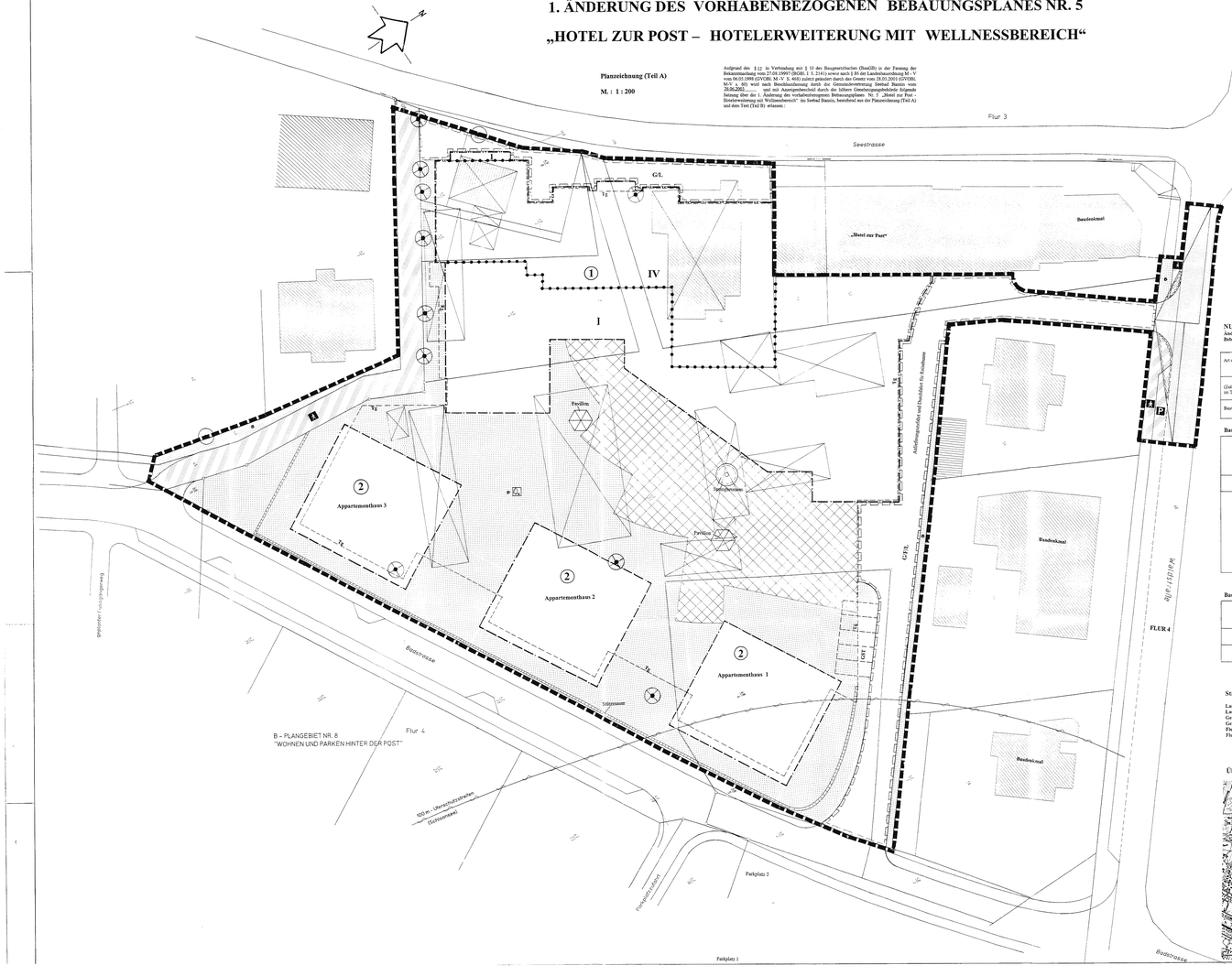

TEXT (TEIL B)

Änderungen und Zusätze gegenüber dem rechtskräftigen verbebenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sind durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Hotel/Wellness.
Zulässige Nutzungen:

- Baugebiet 1
  - Hotelerweiterung **max. 53 Doppelzimmer**
  - Wellnessbereich (Sauna, Fitness, Massage und Pool) max. 150 m² Wasserfläche
  - Multifunktionsraum VHS: ca. 80 m²
  - Multihalle/Innenpool
  - Rezeption
  - Küche
- Baugebiet 2
  - Personalunterkünfte **max. 07 Appartements**
  - Personal-Verwaltungsräume
- Tiefgarage unterhalb der Baugebiete **max. 150 Stellplätze**

2. Maß der baulichen Nutzung;
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl
(§ 16 (2) BauNVO und § 19 (4) BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit maximal 0,6 festgesetzt.

Die Tiefgaragenplatte und die Feuerwehrzufahrt werden auf die Grundflächenzahl nicht mit angerechnet.
Terrassen, Kellergeschossebene mit Tiefgarage und Nebenräumen, die sich außerhalb der Baugrenzen befinden und durch die die Plangebiet lediglich unterbaut wird, werden nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet.

2.2 Geschossflächenzahl
(§ 16 (2) BauNVO und § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird mit maximal 1,6 festgesetzt.

Teile der Kellergeschossebene mit Tiefgarage und Nebenräumen, die sich außerhalb der Baugrenzen befinden und durch die die Plangebiet lediglich unterbaut wird, werden nicht auf die Geschossflächenzahl angerechnet.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen dürfen überschritten werden:
- durch Balkonanlagen;
- durch Terrassenüberdachungen;
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,50 m,
- durch die Anlage von Balkonen in einer Tiefe von max. 1,50 m und auf einer Breite von max. 3,50 m
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3,00 m und in einer Tiefe von maximal 3,00 m

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen zusätzlich überschritten werden:
- durch die Kellergeschossebene mit Tiefgarage und Nebenräumen

Im Baugebiet 1 werden für den Bereich der geplanten Hotelerweiterung zur Fassadengliederung Rücksprünge keiner der Baulinie bis maximal 1,00 m zugelassen.

Als Ausnahme wird eine Unterschreitung der Abstandsfläche um bis zu 2,50 m - bezogen auf die Bruchpunkte der Innenfassade - für die gesamte Gebäudelänge des Baugebietes 1 zugelassen.

Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bis auf 2,00 m wird in folgendem Bereich zugelassen:
- für den **Nordwestgiebel des Hauses 2** im Baugebiet 2

Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bis auf **1,00 m** wird in folgendem Bereich zugelassen:
- für den im Baugebiet 1 an Flurstück 4/2 gemeinsame Gebäude

4. Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Für den Baugebiet 1 wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt.
Der geplante Gebäudekomplex ist an den Südgiebel und den Ostgiebel des „Hotels zur Post“ anzubauen. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen sind, mit Ausnahme der an den Flurstück 45 grenzenden Gebäude, die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.
Die Gebäude im **Baugebiet 1** sind mit einer Länge von über 50 m zulässig.

5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen und überdachte Garagen sind unzulässig.
Carports und überdachte Stellplätze für PKw sind durch Anlage der Tiefgarage und der oberirdischen Stellplätze **im Bereich der Tiefgaragenzufahrt** ausgeschlossen.
Die Tiefgaragenzufahrt ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage hat über den **Radweg** zu erfolgen.

6. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO wie Spielgeräumen, Pergolen und Pavillons sind zulässig.
Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sichtdreiecks an der Waldstraße sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Anlehnungen, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 a und b BauGB)

1. Die mit Erlaubnisgutscheinen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Ausfüllungen, Bauschutteinlagerungen und Bodenverdichtungen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen, Leitungsverlegungen innerhalb des Kronenbereich sowie Giftgas- und ätzmittelhaltige Gülben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind zu Baumschutzzwecken mit Durchtrennung untersagt.
2. Für die notwendige Fällen von 10 Bäumen mit Stammumfang von 95 cm sind 10 Laubbäume mit Ballen und einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zu pflanzen. Der Standort der zu pflanzenden Bäume ist mit der Gemeinde abzustimmen.
3. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Baumbewässerung mit Rinde, Kies, Pflanzen und Mulch zu ausführen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben Wurzelbrücken vorzusehen.
4. Die Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.
5. Für die Bepflanzung sind alle heimischen Sträucher und Stauden zugelassen.

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den an Bereich der Tiefgaragen- und Anlieferungszufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.
Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

NUTZUNGSSCHABLONEN

Änderungen und Zusätze gegenüber dem rechtskräftigen verbebenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sind durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben.

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze	
	Traufhöhe	Über HN
(Zulässige Grundflächenzahl) und Geschossflächenzahl gemäß Festsetzung im Text (Teil B), I. Punkt 2.1 und 2.2.)		
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen	

Baugebiet 1

SO Hotel	Hotelerweiterung/Einzelhandel	IV	
	TH über HN	11,50 m	
	Wellnessbereich/ Multifunktionsraum/Küche	**I**	
/	/	/	
a	Hotelerweiterung/Einzelhandel	WD bis 75°	
	Verbader	FD/ WD bis 75°	
	Multifunktionsraum	SD bis **15°**/ Glasdoppel	
	Wellnessbereich	FD/ Glasdoppel	
	Küche	FD	

Baugebiet 2

SO Hotel	II TH über HN Traufhöhe TH über HN	14,50 m 16,00 m
/	/	/
a	**WD** 12°-35 °	

Standortangaben

Land: Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis: Ostvorpommern
Gemeinde: Seebad Bansin
Gemarkung: Bansin
Flur: 4
Flurstücke: **49/3, 49/5 bis 49/8, 50 und teilweise 44, 45, 46/5, 47/21, 48/4, 52, 53 und 60 (Neubestände)**

Übersichtsplan Maßstab: 1 : 10.000

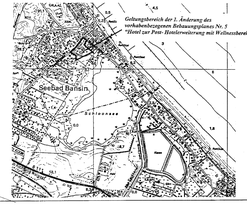

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Ausnahmen von der Gestaltungssatzung
(§ 86 (1) LBauO M-V)

Im Plangebiet gelten nicht die §§ 3 (2), 4, 5, 7, 8, 9, 10 (3), 10 (5) bis (7), 13, 15 **und 16 (3) bis 16 (4)** der Gestaltungssatzung.

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 (1) 1 LBauO M-V)

Für die Dachneigung der baulichen Anlagen sind nur zulässig:

- Baugebiet 1

Hotelerweiterung/Kleinteiliger Einzelhandel	rote Dachziegel, Zinkblech, Hartdachschindeln
Multifunktionsraum	Zinkblech, Stahl- Glas- Konstruktion, Gründach
Wellnessbereich Sonnendeck	Zinkblech, Stahl- Glas- Konstruktion begrünbar, Gründach
Küche	Gründach, Hartdachschindeln, Zinkblech

- Baugebiet 2

Ferienappartements	Hartdachschindeln, Zinkblech, Gründach

3. Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 i LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 24 Abschnitt (1), Punkt 4, 5 und 9 der Gestaltungssatzung und Text (Teil B) I. Punkt 2.2.2 Dachneigungen verändert oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (2) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu **250.000 €** geahndet werden.

III. Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffe der Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken und die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietsgebietes sind durch den Verfahrensträger zu tragen.

Zeitliche Bindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. **Bohrungen der Bodenuntersuchungsfirma**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich gemäß § 11 (3) DSchG M-V sind der Finder, der Leiter der Grabungsarbeiten und der auffällige Zeuge, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 2 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um eine ggf. erforderliche Grabungsaufsicht durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege sicherstellen zu können. Ausgrabungen sowie Bodenarbeiten sind verboten. Auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauabläufen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).

2. Hinweise für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Der anrechenbare Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern.
2. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (sauber, der Dachflächen) ist zu sammeln und in den Regenwasserkanal zu leiten. Ausnahmsweise ist das Niederschlagswasser Dachflächen sowie anfallendes Regenwasser ist an die öffentliche Regenwasserkanal einzuleiten.
3. Derzeitige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schotterflächen) auszuführen. Auf je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit Ballen und einem Stammumfang von mind. 14-16 zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Bansin vom 27.03.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Amtsblatt“ am 30.03.2003 ... erfolgt.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 FlNG vom 05.05.1995 beteiligt worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.03.2003 durchgeführt worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.04.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2003 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2002 bis zum 20.01.2002, während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.3.2003 im „Amtsblatt“ - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2002 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.06.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2002 gebilligt.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 30.03.03
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 11/2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, eine erste Prüfung nur grob erfolgt; da der rechtsverbindliche Parkett im Maßstab 1:250 vorliegt, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern), den 03.03.2003
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.03.03 der höheren Gemeinegenehmigungsbehörde angezeigt.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 20.03.03
Der Bürgermeister

Mit Schreiben der höheren Genehmigungsbehörde vom 27.03.2003 wurde bestätigt, dass bei der Prüfung der Unterlagen keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 05.04.03
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 05.04.03
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.04.03, 6.03.03 - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die Satzung mit ihrem Inkrafttreten wirksam ist und Mängel der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 c Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ist am 8.04.2003 in Kraft getreten.

Seebad Bansin (Mecklenburg-Vorpommern), den 08.04.03
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

gem. Plan.v. 90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
SO Hotel/Wellness — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotelerweiterung mit Wellnessbereich	§ 11 (2)	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
I - IV — Zahl der Vollgeschosse, als Obergrenze	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	**§ 9 (1) 2**	**BauGB**
o — offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
a — abweichende Bauweise	§ 22 (4)	BauNVO
— Baulinien	§ 23 (2)	BauNVO
— Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Verkehrsflächen	**§ 9 (1) 11**	**BauGB**
Straßenbegrenzungslinien		
Straßenverkehrsflächen		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
Zweckbestimmung:		
Öffentlicher Gehweg		
öffentliche Parkfläche		
Grünflächen	**§ 9 (1) 15**	**BauGB**
Grünflächen		
Zweckbestimmung:		
p — privater Grünflächen		
ö — öffentliche Grünflächen		
pankartige Grünfläche		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 (1) 20, 21**	**BauGB**
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Erhalten: Bäume		
Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 4	BauGB
Zweckbestimmung: GST Gemeinschaftsstellplätze		
Tg Tiefgarage		
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10	BauGB
G/F/L mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21	BauGB
G/L mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21	BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7)	BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (Abgrenzung der unterschiedlichen Geschosszahlgrenzen)	§ 16 (5)	BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 48/4 — Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- bereits bestätigte Gebäude
- zu bestätigende Gebäude
- zu fällende Bäume
- 100 m - Gewässerschutzstreifen
- 1 — Nummerierung der Baugebiete
- **TH über HN** — Traufhöhe über HN als Obergrenze
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- FD — Flachdach
- Stützmauer geplant
- Terrassenflächen geplant
- Springhennen geplant
- Pavillon geplant

Satzungsfassung	**06-2003**		
Entwurfsfassung	**02-2003**		
Planungsbüro	Datum:	Zeichnen:	Bearbeitet:

Planerstellung: Satzung der Gemeinde Seebad Bansin über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hotel zur Post - Hotelerweiterung mit Wellnessbereich“

Bauherr: Herr Gerhard Gibber, Seestraße 5 in 17429 Seebad Bansin

UPSG
UMWELT Projektentwicklungsges. mbH
Grundstrasse 1a 17449 Trassenheide
Tel.: 038372 2600 Fax: 038372 20238

Maßstab: 1 : 200